

# GEMEINDE WORMELDINGEN

## Art. 18 des Gemeindegengesetzes vom 13. Dezember 1988

Der Gemeinderat kann keinen Beschluss nehmen, wenn die Mehrheit seiner diensttuenden Mitglieder nicht gegenwärtig ist.

Wenn jedoch die Versammlung zweimal berufen ist, ohne in erforderlicher Zahl sich einzufinden, so kann sie nach einer neuen und letzten Zusammenrufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, eine Entschließung über diejenigen Gegenstände nehmen, welche zum dritten Male auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Die zweite und die dritte Zusammenberufung geschieht in Gemäßheit der in den Artikeln 12 und 13 vorgeschriebenen Regeln und es soll davon Erwähnung geschehen, ob die Zusammenberufung zum zweiten oder dritten Male statt gehabt hat. Außerdem soll die dritte Zusammenberufung wörtlich die zwei ersten Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels in Erinnerung bringen.

Ein Mitglied des Gemeinderates welches ohne rechtmäßige Ursache bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht gegenwärtig war, kann auf Vorschlag des Gemeinderates durch das Regierungskollegium für seiner Stellung entlassen erklärt und als solches ersetzt werden.

Der Gemeinderat wird am

**Donnerstag, den 22. September 2022**  
**um 16.00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung in Wormeldingen über folgende Punkte beraten :

### Öffentliche Sitzung (séance publique)

- 1) Klimapakt – Leitbild für die Gemeinde Wormeldingen 2021 bis 2030;
- 2) Anpassung der Entschädigungen (jetons de présences) für Mitglieder des Schöffen- und Gemeinderates sowie der verschiedenen Gemeindekommissionen.
- 3) Genehmigung des Kooperationsvertrages „Services Pour Jeunes“ für 2022 ;
- 4) Verschiedene Subsidiengesuche ;

Gegeben zu Wormeldingen, am 14.09.2022.

Das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen:

  
Der Präsident,  
Mathis AST

  
Die Sekretärin i.A.,  
Lynn KETTEL

